

Betriebssatzung

für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Tornesch vom 28. Dezember 1994
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987, S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2003 folgende 1. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Tornesch.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Eigenbetrieb tritt in bestehende Rechtsverhältnisse der Gemeinde Tornesch im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ein.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben; die Gemeinde kann Beteiligungen an andere Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.
- (5) Der Eigenbetrieb tritt für die Gemeinde Tornesch in deren sämtliche Rechte und Pflichten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber dem Abwasserzweckverband Pinneberg ein.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Abwasserbetrieb Tornesch"

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 500.000,--.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Werkleitung oder zum Werkleiter (Werkleitung) wird der Bürgermeister der Gemeinde Tornesch bestellt.
- (2) Für die Stellvertretung gilt § 57 c Abs. 1 GO entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Die Werkleitung hat den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik o.ä.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, das Ergebnis des Jahresabschlusses und etwaige Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich zwischendurch auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Werkleitung für die an sich zuständige Gemeindevertretung oder den Werkausschuss. Sie hat unverzüglich die Genehmigung der zuständigen Gremien zu beantragen.
- (6) Die Werkleitung bereitet in Abstimmung mit dem Werkausschuss die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

§ 6

Wertgrenze bei Erwerb von Vermögen und Verfügung über Vermögen/ Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern/ Verpflichtungserklärung/ Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- (1) Die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Tornesch finden entsprechend Anwendung.
- (2) Die Vorschriften der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Tornesch finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Werkleiter mit seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrage".

§ 8

Werkausschuss

Zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dieser Betriebsatzung ist der Werkausschuss der Gemeinde Tornesch.

Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt die Hauptsatzung.

Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10

Personalwirtschaft

Die Vorschriften der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Tornesch, den 28. Dezember 1994

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister

- Die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Tornesch vom 28. Dezember 1994, beschlossen am 08. Dezember 1994, ist in Kraft getreten am 01. Januar 1995
- Die 1. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Tornesch vom 12. Dezember 2003, beschlossen am 09. Dezember 2003, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2004